

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0221/2017</b>
Auskunft erteilt:	Frau Sauer / Herr Geitel
Ruf:	492 61 13 / 492 61 93
E-Mail:	Geitel@stadt-muenster.de
Datum:	04.04.2017

Betrifft

Bebauungsplan Nr. 590: Kinderhaus - Langebusch / Westhoffstraße  
Beschluss zur Aufstellung

Beratungsfolge

09.05.2017	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
11.05.2017	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wohnen	Vorberatung
17.05.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
17.05.2017	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Für den Bereich südlich der Straße Langebusch und westlich der Westhoffstraße ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 a BauGB der Bebauungsplan Nr. 590: Kinderhaus – Langebusch / Westhoffstraße u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Bereiches liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 86;  
Flurstücke 16, 17, 59, 105, 152, 153, 383, 478 und 479.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans entstehen der Stadt Münster keine Kosten.

**Begründung:**

Das Gebiet ist Bestandteil der vom Rat der Stadt Münster am 11.05.2016 beschlossenen „Fortschreibung des Baulandprogramms 2016-2025“ (siehe Vorlage Nr. V/0153/2016). Bis zur Betriebsaufnahme zu Beginn des Jahres 2017 wurde die Fläche als Betriebsgelände für eine Gärtnerei genutzt. Auf dem Gelände soll nun ein Wohnquartier entwickelt werden.

Grundlage des Bebauungsplanentwurfs ist das städtebauliche Konzept des Büros STADTRAUM Architektengruppe, Düsseldorf/Münster, das im Rahmen des Wettbewerbs „Quartier Moldrickx“ von einer Jury prämiert wurde. Der Siegerentwurf wurde im ASSVW am 03.11.2016 und in der Bezirksvertretung Nord am 15.11.2016 vorgestellt. Im Rahmen der Ausstellung der Wettbewerbsbeiträge (26.10 bis 13.11.2016) wurde der Entwurf der Öffentlichkeit in einer Informationsveranstaltung am 27.10.2016 vorgestellt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des städtebaulichen Entwurfs und damit für die Entwicklung von neuen Wohnbauflächen geschaffen werden.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 a Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Münster ist das Plangebiet bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

Der Bebauungsplan Nr. 590 überlagert einzelne Bereiche des Bebauungsplans Nr. 515: Kinderhaus – Erweiterung Zentrum Kinderhaus sowie des Bebauungsplans Nr. 106 Teilabschnitt X: Kinderhaus – Brüningheide. Nach Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 590 treten die betroffenen Teile der beiden benannten Bebauungspläne außer Kraft.

Der Änderungsbereich ist in der beigefügten Anlage dargestellt.

i.V.

gez.

Denstorff

**Anlage:**

Plangebiet